

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (Regiebetrieb Klinikum Landkreis Erding und Klinik in Dorfen)

Präambel

Der Landkreis Erding unterhält und betreibt ab dem 1.1.2019 das Klinikum Landkreis Erding und die Klinik in Dorfen, einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, als öffentliche Einrichtungen (Regiebetrieb).

Steuerlich unterhält damit der Landkreis Erding einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art, für den diese Satzung erlassen wird.

Der Betrieb gewerblicher Art hat die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern zur Aufgabe. Da der Landkreis Erding dem sozialen Wohl der Landkreisbürgerinnen und -bürger verpflichtet ist, erfüllt er die Tätigkeiten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß Art. 51 LkrO durch die Bereitstellung von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Aufgrund der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) erlässt der Landkreis Erding gem. Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende

Satzung:

§ 1

Trägerschaft

Der Landkreis Erding unterhält und betreibt den Betrieb gewerblicher Art als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Betrieb des Klinikums Landkreis Erding und der Klinik in Dorfen;
 - b) der Betrieb einer Ausbildungsstätte am Klinikum Landkreis Erding;
 - c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern;
 - d) die Versorgung der Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und der Prävention.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Erding erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Der Landkreis Erding erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an den Landkreis Erding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Rechnungslegung

- (1) Auf den Betrieb gewerblicher Art sind die Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung anzuwenden.
- (2) Die Sicherstellung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung erfolgt durch eine Separierung der Rechnungslegung aufgrund der Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung sowie durch Unterhaltung gesonderter Bankkonten für den Betrieb gewerblicher Art.

§ 4

Vertretung

Der Landkreis handelt durch seine Organe

- a) Kreistag
- b) die vom Kreistag bestellten Organe
- c) Landrat.

§ 5

Auflösung des Betriebes gewerblicher Art

Der Betrieb gewerblicher Art soll aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unmöglich werden. Im Falle der Auflösung erfolgt dies durch den Landkreis Erding.

§ 6

Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Landkreis Erding ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zwecke möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.